



Bündnis 90/Die Grünen, Ratsfraktion, Rathaus, 32102 Bad Salzuflen

Herrn Bürgermeister Roland Thomas

Rathaus

32102 Bad Salzuflen

Fraktion im Rat der Stadt Bad Salzuflen

Fraktionsvorstand – Der Vorsitzende

Rathaus: Tel. (05222) 952.384

Fax (05222) 052.435

Mail: Gruene@Bad-Salzuflen.de

Privat: Tel. (05222) 97 77 91

Fax: (05222) 97 77 92

Mail: scheulen@oekefinanz-21.de

Datum: 13.09.2016

■ Antrag zur Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2016 und des Rats am 28.09.2016 zum TOP Interkommunale Zusammenarbeit im Forstwesen - DS 205/2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen zum vorgelegten Vertragstext zwei Änderungen.

Die Präambel der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen soll wesentliche Grundsätze zur Pflege der kommunalen Wälder enthalten. Wir schlagen folgende Ergänzung vor 1.1. und eine Änderung unter Ziffer 1.2. (neu 1.3.) vor:

1.1. (neu) alle übrigen Ziffern werden entsprechend fortgeschrieben

Wälder sind Erholungsräume und ein Naturerbe, das in besonderer Weise erhalten und gepflegt werden muss. Wälder erfüllen lebenswichtige Funktionen für die Menschen vor Ort und in der Umgebung. Sie regulieren den Wasserhaushalt und versorgen die Umgebung mit Sauerstoff. Zugleich dienen sie als Kohlenstoffsенke und filtern Schadstoffe aus der Luft. Die beteiligten Kommunen unterstützen daher das Ziel der Landesregierung, langfristig den Waldanteil an der Gesamtnutzfläche deutlich anzuheben.

Die Nutzung des Waldes soll nach Art und Intensität so erfolgen, dass die biologische Vielfalt, die Ertragsfähigkeit, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität der Waldflächen erhalten oder verbessert werden. Eine marktgerechte, möglichst ortsnahe Verwendung des im Wald eingeschlagenen Holzes dient der Stärkung der heimischen Wirtschaft, vor allem im ländlichen Raum.

Zur Begründung: Eine Präambel enthält üblicherweise die wesentlichen Grundsätze der nachfolgenden Ausführungen. Ohne die von uns vorgeschlagene Ergänzung bleibt als ganz überwiegende Aufgabenbeschreibung die der wirtschaftlichen Waldnutzung. Dies entspricht weder den gemeinwirtschaftlichen Erfordernissen noch den Geboten der Nachhaltigkeit.¹

¹ Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ wurde 1713 eingeführt durch Hans Carl von Carlowitz, Leiter des sächsischen Bergamts Freiberg und verantwortlich für die Pflege und Nutzung der Wälder im Erzgebirge. Literatur: Ulrich Grober: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs. München 2010.

1.3. (neu, vormals 1.2)

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sofern zur Erfüllung dieser Aufgaben in besonderen Fällen von den o.a. Grundsätzen abgewichen werden soll, ist dies den zuständigen Beratungsgremien zu begründen und von diesen als Ausnahme zu beschließen.“

Zur Begründung: Die Formulierung im Textvorschlag² öffnet pauschal eine Hintertür für nicht transparente, legitimierte Entscheidungen. Dies kann nicht im Sinn der Vertragsparteien sein. Deshalb schlagen wir diese Präzisierung vor.

Mit freundlichen Grüßen



(Ingo Scheulen)

PS: Die Fraktionen erhalten dieses Schreiben per Mail zur Kenntnis.

² „Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den o.a. Grundsätzen abgewichen werden.“